

Tarifordnung für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge sowie das erweiterte Betreuungsangebot in der Mittelschule (MS) und Volksschule (VS)

Feldkirchen an der Donau außerhalb der Schulzeiten

gemäß § 5 Schulorganisationsgesetz iVm. § 5 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge in der NMS und VS Feldkirchen an der Donau sowie das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten (schulische Nachmittagsbetreuung) zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte des aktuellen Monats von allen Personen wie folgt bis spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau nachzuweisen:
 - a) Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit: Vorlage des Monatslohnzettels
 - b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb: monatliche Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge; bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist ein Einkommensbescheid vorzulegen
 - c) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: Einkommenssteuerbescheid.

Im Übrigen gelten für die Bewertung des Einkommens die Bestimmungen des § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im folgenden Monat, nach dem sich die Einkommenssituation geändert hat, Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis einen Monat vor Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der Elternbeitrag wird von der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau 11 x jährlich berechnet und ist im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats mittels Bankeinzug bei der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zu entrichten; er versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge gerundet.
- (4) In den gesetzlichen Schulferien wird für jeweils eine ganze Ferienwoche der jeweilige monatliche Elternbeitrag um 15% (pro Ferienwoche) reduziert.
- (5) Ist ein Kind länger als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Eine Reduzierung ist durch die Vorlage einer Arztbestätigung bei der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zu beantragen.
- (6) Für die Betreuung in den gesetzlichen Ferien wird ein wöchentlicher Elternbeitrag verrechnet.
- (7) Ist ein Kind, welches die außerschulische Nachmittagsbetreuung nur in den gesetzlichen Sommerferien besucht, mehr als die Hälfte der angemeldeten Zeit krank, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Eine Reduzierung ist durch die Vorlage einer Arztbestätigung bei der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zu beantragen.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 42 Euro.
- (2) Der wöchentliche Mindestbetrag für die Betreuung in den gesetzlichen Ferien beträgt 15 Euro.
- (3) Für jene Kinder, welches das Angebot der Nachmittagsbetreuung nicht während der Schulzeit, sondern nur in den gesetzlichen Ferien in Anspruch nehmen, beträgt der wöchentliche Mindestbeitrag 24 Euro.
- (4) Auf Antrag an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt 113 Euro.
- (2) Der wöchentliche Höchstbeitrag, für die Betreuung in den gesetzlichen Ferien beträgt 38 Euro.

- (3) Für jene Kinder, welche das Angebot der Nachmittagsbetreuung nicht während der Schulzeit, sondern nur in den gesetzlichen Ferien benötigen, beträgt der wöchentliche Höchstbeitrag 64 Euro.

§ 5

Beitrag für gemeindefremde Kinder

- (1) Für jene Kinder, welche das Angebot der Nachmittagsbetreuung in den gesetzlichen Ferien benötigen und weder in Feldkirchen an der Donau die Schule besuchen, noch in Feldkirchen an der Donau ihren Hauptwohnsitz haben, beträgt der wöchentliche Beitrag 100 Euro. Die genaue Berechnung ist in § 7 (4) geregelt. Der unter § 6 angeführte Geschwisterabschlag kommt für gemeindefremde Kinder nicht zur Anwendung.

§ 6

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100% festgesetzt. Hierfür ist der Aufnahmezeitpunkt in die Nachmittagsbetreuung ausschlaggebend. Dieser Abschlag gilt nicht für die in § 5 angeführten gemeindefremden Kinder.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung beträgt 3% von der Berechnungsgrundlage. Für den Besuch an der schulischen Nachmittagsbetreuung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für
- 4 Tage festgesetzt, der 85% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 3 Tage festgesetzt, der 70% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 2 Tage festgesetzt, der 60% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 1 Tag festgesetzt, der 50% vom 5-Tages-Tarif beträgt.
- (2) Der wöchentliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der außerschulischen Betreuung beträgt 4,5% von der Berechnungsgrundlage dividiert durch 4,33. Für den Besuch an der außerschulischen Ferienbetreuung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für
- 4 Tage festgesetzt, der 85% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 3 Tage festgesetzt, der 70% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 2 Tage festgesetzt, der 60% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 1 Tag festgesetzt, der 50% vom 5-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der wöchentliche Elternbeitrag für jene Kinder, welche das Angebot der Nachmittagsbetreuung nicht während der Schulzeit, sondern nur in den gesetzlichen Ferien benötigen, beträgt 7,5% von der Berechnungsgrundlage dividiert durch 4,33. Für den Besuch an der außerschulischen Ferienbetreuung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für
- 4 Tage festgesetzt, der 85% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 3 Tage festgesetzt, der 70% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 2 Tage festgesetzt, der 60% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 1 Tag festgesetzt, der 50% vom 5-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Der wöchentliche Elternbeitrag für Kinder, welche das Angebot der Nachmittagsbetreuung in den gesetzlichen Schulferien benötigen und weder die Schule in Feldkirchen an der Donau besuchen, noch in Feldkirchen an der Donau ihren Hauptwohnsitz haben, beträgt € 100,-. Für den Besuch an der außerschulischen Ferienbetreuung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für
- 4 Tage festgesetzt, der 85% vom 5-Tages-Tarif beträgt,

- b) 3 Tage festgesetzt, der 70% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
- c) 2 Tage festgesetzt, der 60% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
- d) 1 Tag festgesetzt, der 50% vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Abwesenheit des Kindes

Die Eltern haben die Schulleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 30,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Dieser Betrag wird in zwei gleichbleibenden Teilbeträgen von je 15 Euro pro Semester vorgeschrieben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Septemberwoche des Jahres eingesehen werden.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Die „Sonstigen Beiträge“ werden jährlich vom Gemeinderat im Rahmen der Hebesätze beschlossen. Unten angeführte Beiträge sind für das Jahr 2020 gültig.
- (2) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.